

# **BGer 9C\_74/2017 vom 1. März 2017**

Bundesgericht, 2017-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_74\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_74_2017)

FR: TF 9C\_74/2017 du 1 mars 2017

IT: TF 9C\_74/2017 del 1 marzo 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das kantonale Gericht hat die zur Beurteilung der Streitfrage massgeblichen Gesetzesbestimmungen und Grundsätze gemäss der Rechtsprechung zum Anspruch auf Taggeld bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit zutreffend dargelegt. Es wird auf die Erwägungen 1.1-1.6 im angefochtenen Entscheid verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Im Weiteren hat die Vorinstanz unter Würdigung sämtlicher bei den Akten liegenden Arztberichte und medizinischen Stellungnahmen im Einzelnen dargetan, dass "spätestens zum Zeitpunkt der Begutachtung durch Dr. B.\_\_\_\_\_ am 19. August 2013 keine Arbeitsunfähigkeit mehr vorlag". Zum vor Bundesgericht wiederholten Haupteinwand, in den durch das MRI vom 21. Januar 2014 ausgewiesenen degenerativen Veränderungen der Zwischenräume C5-6 sowie der Diskushernie C-5-6 und C6-7 sei ein neuer Versicherungsfall zu erblicken, und es hätten deshalb allein gestützt auf die vorhandenen Arbeitsunfähigkeitszeugnisse Taggelder zur Ausrichtung gelangen müssen, hat das Sozialversicherungsgericht ebenfalls schon das tatsächlich und rechtlich Erforderliche gesagt.

Die Beschwerde übersieht die allgemeine Erfahrungstatsache, dass regelmässig und insbesondere für die Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit bei, wie hier ausgewiesen, diskalen Läsionen

ohne Kompression der Nervenwurzel nicht die bildgebenden Verfahren entscheidend sein können, sondern dass es hiebei in erster Linie auf die klinische Untersuchung ankommt. Diese erbrachte gemäss Bericht der Klinik C.\_\_\_\_\_ vom 14. Juli 2014 Folgendes: "Leichte Klopf- und Druckdolenz über der oberen und mittleren HWS. Bewegungen der HWS in sämtliche Richtungen (Lateralflexion, Rotation und Inklination) mit Provokation von Nackenschmerzen. Bizepssehnen-, Radius Periost- und Tricepssehnenreflex symmetrisch auslösbar. Spurling-Test negativ. Beidseits keine motorischen Defizite, keine Hypoästhesie in den unteren Extremitäten. Hoffmann und Trömmer beidseits negativ." Diese als solche von keiner Seite in Zweifel gezogenen Ergebnisse klinischer Prüfung hat Dr. B.\_\_\_\_\_, welcher am 28. November 2013 als Administrativgutachter eine orthopädisch-chirurgische Expertise erstattet hatte, im Einzelnen diskutiert und dahingehend interpretiert, dass "keine objektiven pathologischen Befunde festgestellt" worden seien (Stellungnahme vom 5. Oktober 2014).

Wenn die Vorinstanz unter diesen Umständen auf eine wieder erhaltene Arbeitsfähigkeit (im Sinne des funktionellen Leistungsvermögens für die Tätigkeit als Zimmermädchen) schloss, kann ihr sicherlich keine Willkür vorgeworfen werden. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass und inwiefern hierin eine offensichtlich unrichtige oder unvollständige

Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 1 und Abs. 2 BGG ) liegen soll. Sämtliche Vorbringen in der Beschwerde vermögen daran nichts zu ändern. Der vorinstanzliche Entscheid verletzt kein Bundesrecht ( Art. 95 lit. a BGG ).

### **E. 3**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a mit gemäss Abs. 3 summarischer Begründung zu erledigen.

### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.